S 19 SB 43/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 SB 43/16
Datum	23.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SB 40/20 B
Datum	23.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Der Beschluss des Sozialgerichts Halle vom 23. April 2020 wird abgeÃ¤ndert.

Die Kosten der Begutachtung gemÃ¤Ã Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz werden in voller HÃ¶he von der Staatskasse Ã¼bernommen.

Die Staatskasse hat dem KlÃ¤ger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Der KlÃ¤ger und BeschwerdefÃ¼hrer (nachfolgend KlÃ¤ger) begehrt die Kosten fÃ¼r die Erstattung eines nach Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingeholten Gutachtens.

Der Beklagte stellte bei dem am â¦ 2012 geborenen KlÃ¤ger mit Bescheid vom 19. September 2013 einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 sowie die Merkzeichen G (erhebliche BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃenverkehr)

und H (Hilflosigkeit) wegen einer Herzleistungsminderung bei operativ behandeltem angeborenen Herzfehler fest. Im Rahmen einer Nachuntersuchung von Amts wegen holte der Beklagte Befunde der behandelnden Ãrzte des KlÃ¤gers ein und zog den Entlassungsbericht der Ostseeklinik B. vom 4. Juni 2014 bei. Prof. Dr. G. (Direktor der UniversitÃ¤tsklinik und Poliklinik fÃ¼r PÃ¤diatrische Kardiologie H.) schlug am 2. MÃ¤rz 2015 in einer fachÃ¤rztlichen Stellungnahme aufgrund einer Behandlung des KlÃ¤gers am 23. Januar 2015 einen GdB von 50 bis 70 sowie das Merkzeichen H vor. Seine EinschÃ¤tzung begrÃ¼ndete er mit einer deutlichen Zyanose bei Anstrengung und rezidivierenden pulmonalen Infekten. AuÃerdem Ã¼bersandte er weitere Befunde. Nach Beteiligung seines Ã¤rztlichen Gutachters stellte der Beklagte mit Bescheid vom 20. April 2015 beim KlÃ¤ger ab 1. Mai 2015 einen GdB von 30 fest und entzog ihm die Merkzeichen G und H. Nach Widerspruch des KlÃ¤gers holte der Beklagte weitere Befunde der behandelnden Ãrzte ein. Nach erneuter Beteiligung seines Ã¤rztlichen Dienstes Ã¤nderte der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1. Februar 2016 seinen Bescheid vom 20. April 2015 ab und stellte beim KlÃ¤ger am 1. Mai 2015 einen GdB von 40 fest und wies den weitergehenden Widerspruch zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 18. Februar 2016 Klage beim Sozialgericht (SG) H. erhoben und vorgetragen, dass keine Verbesserung des Gesundheitszustands eingetreten sei. Dies werde durch die Befunde der behandelnden Ãrzte bestÃ¤tigt und kÃ¶nne auch durch ein SachverstÃ¤ndigengutachten nachgewiesen werden. Da es sich um eine Ã¤uÃerst seltene Erkrankung handele, gehe er davon aus, dass der Ã¤rztliche Gutachter des Beklagten die Folgen nicht allumfassend einschÃ¤tzen kÃ¶nne. Sofern das Gericht keine Begutachtung von Amts wegen in ErwÃ¤gung ziehe, werde hilfsweise ein Gutachten nach Â§ 109 SGG beantragt.

Das SG hat einen Bericht der behandelnden Kinderkardiologin Dr. K. vom August 2018 eingeholt, dem weitere Behandlungsunterlagen beigelegen haben. In Auswertung dieser Unterlagen hat der Beklagte auf eine Stellungnahme seiner Ã¤rztlichen Gutachterin hingewiesen, wonach keine Hinweise auf eine relevante Herzleistungsminderung vorhanden seien. Es sei von einem stabilen postoperativen Befund mit gutem Ergebnis auszugehen. Daraufhin hat das SG dem KlÃ¤ger aufgeben, nachvollziehbare Erfolgsaussichten der Klage darzustellen und darauf hingewiesen, dass fÃ¼r eine Begutachtung nach Â§ 106 SGG kein Anhalt bestehe.

Der KlÃ¤ger hat nochmals u.a. auf die Stellungnahme des Prof. Dr. G. vom 2. MÃ¤rz 2015 verwiesen. Daraufhin hat das SG dem KlÃ¤ger unter dem 27. September 2016 mitgeteilt, dass die BefÃ¼rwortung des GdB von 50 und der Merkzeichen durch Prof. Dr. G. aufgrund einer einmaligen Untersuchung bedeutungslos sei. Das Gericht lehne eine Beweisanordnung von Amts wegen ab.

Auf Antrag des KlÃ¤gers hat Privatdozent (PD) Dr. K., UniversitÃ¤res Herzzentrum H., Klinik und Poliklinik fÃ¼r Kinderkardiologie, unter dem 19. Juni 2017 ein Gutachten nach Â§ 109 SGG erstattet. Der SachverstÃ¤ndige ist zum Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen fÃ¼r einen GdB von 50 und die Merkzeichen G und H vorliegen. Es sei von einem erheblichen SauerstoffsÃ¤ttigungsabfall im arteriellen Blut unter Leistungsabrufung auszugehen, der klinische Symptome der

Funktionsklasse 3 (NYHA) bedinge. Die bereits postoperativ beschriebene BeeintrÃ¤chtigung der rechtsventrikulÃ¤ren Funktion habe sich bis zum heutigen Zeitpunkt nur geringfÃ¼gig verbessert. Nach den Kriterien der Deutschen Gesellschaft fÃ¼r PÃ¤diatrische Kardiologie sei der GdB mit 80 zu bewerten. In Auswertung des Gutachtens hat der Beklagte weiterhin daran festgehalten, dass ein stabiler postoperativer Verlauf mit einem guten Ergebnis vorliege, der einen GdB von 40 rechtfertige.

Mit Urteil vom 8. Januar 2020 hat das SG den Bescheid des Beklagten vom 20. April 2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 1. Februar 2016 aufgehoben und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Eine wesentliche Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen sei postoperativ nicht eingetreten. Die Kammer habe zwar postoperativ eine gewisse kardiale Verbesserung feststellen kÃ¶nnen, jedoch nicht in dem von dem Beklagten angenommen Umfang. Der Beklagte habe zu Unrecht dem KlÃ¤ger seine Schwerbehinderteneigenschaft und die Merkzeichen G und H entzogen. Die Entscheidung basiere auf den im Verwaltungsverfahren eingeholten Befundberichten einschlieÃlich der darin enthaltenen Arztbriefe bzw. anderen medizinischen Unterlagen. MaÃgeblich sei fÃ¼r das Gericht, dass der KlÃ¤ger â im Vergleich zu anderen Kindern seiner Altersgruppe â einem sehr hohen Infektrisiko ausgesetzt sei. Auch habe die Kammer bei dem KlÃ¤ger kardial bedingte GedeihstÃ¶rungen nicht gÃ¤nzlich ausschlieÃen kÃ¶nnen. Da bei dem KlÃ¤ger ein GdB von 50 fÃ¼r die Herzleistungsminderung festzustellen sei, seien ihm auch weiterhin die Merkzeichen zu gewÃ¤hren.

Am 16. Januar 2020 hat der KlÃ¤ger die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r das Gutachten von PD Dr. K. in HÃ¶he von 980,48 EUR sowie der Reisekosten fÃ¼r die Teilnahme am Untersuchungstermin in HÃ¶he von 372,20 EUR auf die Staatskasse beantragt. Das Gutachten habe zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts und damit wesentlich zur Erledigung des Rechtsstreits beigetragen. Der SachverstÃ¤ndige habe sich sehr ausfÃ¼hrlich mit den Beschwerden und BeeintrÃ¤chtigungen auseinandergesetzt und diese vollumfÃ¤nglich bestÃ¤tigt. Aus der Akte ergebe sich, dass eine Begutachtung in WohnortnÃ¤he nicht mÃ¶glich gewesen sei.

Mit Beschluss vom 23. April 2020 hat das SG die HÃ¤lfte der Kosten fÃ¼r das Gutachten der Staatskasse auferlegt, den Antrag auf Erstattung der Reisekosten abgelehnt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Es komme schon deshalb keine volle KostenÃ¼bernahme durch die Staatskasse in Betracht, da der Gutachter seine Empfehlung zum GdB nicht auf die Versorgungsmedizin-Verordnung, sondern auf eine noch nicht in geltendes Recht transformierte Novellierung der Deutschen Gesellschaft fÃ¼r pÃ¤diatrische Kardiologie gestÃ¼tzt habe. Insoweit habe er die Vorgaben in der Beweisanordnung missachtet. Gleichwohl hÃ¤tten seine gutachterlichen Darlegungen dazu beigetragen, das GesamtverstÃ¤ndnis beim Gericht fÃ¼r die Herzerkrankung des KlÃ¤gers zu verdeutlichen. Eine Erstattung von Reisekosten erfolge nur bei einer Begutachtung von Amts wegen.

Gegen den ihm am 29. April 2020 zugestellten Beschluss hat der KlÃ¤ger am 27. Mai 2020 Beschwerde beim Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt eingelegt und ergÃ¤nzend vorgetragen: Auch wenn der Gutachter die juristische Bewertung nicht

korrekt vorgenommen habe, so seien doch seine Befunde fÃ¼r den Erfolg der Klage ausschlaggebend gewesen. Im Ãbrigen obliege die Rechtsanwendung dem Gericht und nicht dem Gutachter. Zudem sei bei dem hier vorliegenden einheitlichen Streitgegenstand eine anteilige KostenÃ¼bernahme nicht sachgerecht. Die Reisekosten seien analog Â§ 191 SGG zumindest anteilig zu erstatten.

Der Beschwerdegegner hat Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt.

II.

Die nach Â§Â§ 172, 173 SGG zulÃ¤ssige Beschwerde ist begrÃ¼ndet.

Die gesamten Kosten des gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG eingeholten Gutachtens von PD Dr. K.-F. vom 19. Juni 2017 sind von der Staatskasse zu tragen.

GemÃ¤Ã Â§ 109 Abs. 1 Satz 2 SGG kann die beantragte AnhÃ¶rung eines Arztes davon abhÃ¤ngig gemacht werden, dass der Antragsteller die Kosten vorschieÃt und

vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgÃ¼ltig trÃ¤gt. Ãber die endgÃ¼ltige Kostentragung nach Â§ 109 SGG entscheidet das Gericht nach Ermessen durch Beschluss. Das Gericht berÃ¼cksichtigt bei seiner Ermessensentscheidung, ob das Gutachten die SachaufklÃ¤rung wesentlich gefÃ¶rdert hat (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Auflage 2020, Â§ 109 Rn. 16a). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der SachverstÃ¤ndige wesentliche, bisher noch nicht bekannte rechtserhebliche Tatsachen feststellt und sich zu deren Bedeutung fÃ¼r den zu entscheidenden Rechtsstreit Ã¤uÃert. Dies gilt auch, wenn anstelle einer von Amts wegen gebotenen SachaufklÃ¤rung ein Gutachten nach Â§ 109 SGG eingeholt wird oder in FÃ¤llen, in denen wegen des Â§ 109 SGG-Gutachtens ein Anerkenntnis abgegeben oder ein Vergleich geschlossen wird (Keller, a.a.O.). Von objektiv wesentlichen Gesichtspunkten zur SachverhaltsaufklÃ¤rung kann nur dann gesprochen werden, wenn zusÃ¤tzliche neue Erkenntnisse gewonnen werden, die zu einer Entscheidung gefÃ¼hrt haben, die auf der Grundlage des bis dahin gewonnenen Ermittlungsergebnisses nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re.

Eine Kostenteilung kommt bei einem einheitlichen Streitgegenstand ermessenfehlerfrei nur dann in Betracht, wenn auch konkrete Anhaltspunkte fÃ¼r eine Kostenteilung vorliegen (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats, zuletzt Beschluss vom 9. April 2020, L 7 SB 63/19 B; Pitz, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage 2017, Â§ 109 Rn. 37; Keller, a.a.O.). Die vom SG vorgenommene Kostenteilung hÃ¤lt einer ÃberprÃ¼fung nicht stand. Ein konkreter Anhaltspunkt fÃ¼r eine Kostenteilung lÃ¤sst sich nicht erkennen. Zwar handelt es sich bei der Feststellung des GdB und der Feststellung von Merkzeichen um unterschiedliche StreitgegenstÃ¤nde. Hier folgt aber die Feststellung der Merkzeichen dem GdB, sodass auch unter diesen Aspekt kein Anhaltspunkt fÃ¼r eine Kostenteilung zu sehen ist.

Nach dem oben dargestellten MaÃstab sind vielmehr die gesamten Kosten fÃ¼r das Gutachten von der Staatskasse zu tragen, denn es hat die von Amts wegen erforderliche SachaufklÃ¤rung Ã¼bernommen. Denn bei einem derart komplexen und aufgrund der seltenen Erkrankung des KlÃ¤gers medizinisch schwierigen Sachverhalt, bei dem sich die versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahmen und die der behandelnden Ãrzte des KlÃ¤gers Ã¼ber das AusmaÃ der Erkrankung widersprochen haben, war eine SachaufklÃ¤rung von Amts wegen angezeigt. Diese SachaufklÃ¤rung hat der SachverstÃ¤ndige in seinem Gutachten unter dem Punkt "klinische Konklusion" Ã¼bernommen, indem er ausfÃ¼hrlich zu den dauerhaften funktionellen BeeintrÃ¤chtigungen Feststellungen getroffen hat. Auch wenn das SG sich nicht explizit auf das Gutachten gestÃ¼tzt und seine Entscheidung ohne Bezugnahme auf medizinischen Sachverstand begrÃ¼ndet hat, hat es die auch vom SachverstÃ¤ndigen PD Dr. K. herausgearbeiteten rezidivierenden Infekte sowie die GedeihstÃ¶rungen als tragende GrÃ¼nde fÃ¼r die Feststellung des GdB von 50 und der Merkzeichen herangezogen. Damit hat das Gutachten die SachaufklÃ¤rung wesentlich gefÃ¶rdert, indem es dem Gericht den fÃ¼r seine Entscheidung notwendigen medizinischen Sachverstand geliefert hat.

Der vollen KostenÃ¼bernahme steht nicht entgegen, dass sich der SachverstÃ¤ndige nicht an die Beweisfragen gehalten und nicht notwendige AusfÃ¼hrungen zur Bewertung des GdB nach den Kriterien der Deutschen Gesellschaft fÃ¼r pÃ¤diatrische Kardiologie gemacht hat. Denn die HÃ¶he des GdB ist die vom Gericht zu klÃ¤rende juristische Frage. Im Ãbrigen hat der SachverstÃ¤ndige seinen Bewertungsvorschlag auch unter Bezugnahme auf die geltenden Versorgungsmedizin-Verordnung begrÃ¼ndet.

Da die Kosten fÃ¼r das Gutachten in voller HÃ¶he von der Staatskasse zu Ã¼bernehmen sind, wird der KlÃ¤ger so gestellt, als ob ein Gutachten von Amts wegen veranlasst worden wÃ¤re. Damit wird dem Grunde nach auch ein Anspruch auf alle mit der Gutachtenerstattung verbundenen Kosten (Fahrtkosten und ggf. Ãbernachtungskosten) ausgelÃ¶st, der sich nach den Vorschriften des Gesetzes Ã¼ber die VergÃ¼tung von SachverstÃ¤ndigen, Dolmetschern, Ãbersetzerinnen und Ãbersetzern sowie die EntschÃ¤digung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JustizvergÃ¼tungs- und -entschÃ¤digungsgesetz) richtet. Die Festsetzung hat durch die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle aufgrund des bereits am 16. Januar 2020 gestellten Antrags zu erfolgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG. Ersatzpflichtig ist im Falle der erfolgreichen Beschwerde die Staatskasse.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

gez. Dr. KÃ¶nig gez. Prof. Dr. Ulmer gez. Dr. Fechner

Erstellt am: 03.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024